Antragssteller*in: Kreisvorstand Wesel

Antrag an den Kreisparteitag am 30.01.2020

Regelung zu Mandatsträger*innenabgaben von Ausschuss,- Rats,- und Kreistagsmitgliedern

Der Kreisparteitag möge beschließen:

DIE LINKE. im Kreis Wesel bestätigt die bisher gültige Regelung zu den Mandatsträger*innenabgaben im Sinne der Landesfinanzordnung.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Finanzordnung sind die gewählten Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen, sowie alle sonstigen von diesen gewählten oder ernannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Stiftungen, Beiräten und ähnlichen Gremien. Sie leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an die jeweilige Gliederung, für die sie gewählt bzw. von der sie entsandt wurden. Vereinbarungen hierüber sollen vor Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten schriftlich getroffen werden.

Für Vereinbarungen mit kommunalen Mandatsträger*innen sind Abgaben von mindestens 50% der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festzulegen (ohne Verdienstausfall, Fahrtkosten und sonstigen Auslagenersatz). Begründete Abweichungen für einzelne Mandatsträger*innen aufgrund deren persönlicher Lebensumstände (z.B. als Transferleistungsempfänger*innen) sind möglich.

Um das Vertrauen in die Abgabenehrlichkeit der Mandatsträger*innen zu stärken, verpflichten diese sich, die Bescheinigungen über Aufwandsentschädigungen, die durch die Kommunen und für die Teilnahme an Aufsichtsgremien ausgestellt werden in Kopie dem Kreisvorstand zur Verfügung zu stellen. Dieser wird die Höhe der Aufwandsentschädigungen parteiintern veröffentlichen. Die Mandatsträger*innen sind aufgefordert der parteiinternen Veröffentlichung der von Ihnen geleisteten Abgaben zuzustimmen.

Die Vertreter*innen der Partei DIE LINKE in den beiden Landschaftsverbänden, dem Regionalverband Ruhr und den fünf Regionalräten zahlen ihre Mandatsträgerbeiträge an den Landesverband, sofern es auf der jeweiligen Ebene keine eigenen Gliederungen/Regionalverbände gibt.

Sonderregelungen bei Leistungsempfänger*innen sind mit dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin schriftlich zu vereinbaren. In dieser Vereinbarung wird die Festlegung der Zahlungsbefreiung und /oder der Zeitraum der Sondervereinbarung mit entsprechendem Nachweis zu erbringen und nierderzulegen.

In der Bundessatzung ist dazu geregelt:

1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung

öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

sowie:

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

(a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,

(b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,

(c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

(a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

(b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

(c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnahme des Mandates zu berücksichtigen,

(d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,

(e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

Ferner soll der Kreisvorstand keine Listenvorschläge einreichen, bei denen in der Vergangenheit Mandatsträger*innen ihrer satzungsmäßigen Pflicht nicht nachgekommen sind.

Dazu hält die Bundessatzung fest:

§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist ausschließlich der Parteivorstand befugt.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.

(4) Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 enthalten. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.